

Wiederherstellung der Berufungsfrist

Art. 148 f., Art. 253 ZPO

Die Berufungsfrist kann nicht wiederhergestellt werden, wenn die sie versäumende Partei mehr als ein leichtes Verschulden an der Versäumnis trifft. [73]

OGer ZH LB150018, Entscheid vom 17. März 2015

Mit Urteil vom 21. Januar 2015 hatte das erstinstanzlich zuständige Bezirksgericht die Beklagten unter anderem solidarisch verpflichtet, die eingeklagte Forderung aus Kaufvertrag nebst Zins zu bezahlen. Dieses Urteil war den Beklagten am 2. Februar 2015 zugestellt worden, womit die Berufungsfrist von 30 Tagen bis zum 4. März 2015 gelaufen wäre.

Mit Eingabe vom 6. März 2015 gelangten die Beklagten an das Obergericht mit dem Gesuch um Wiederherstellung und angemessene Neuansetzung der Berufungsfrist gemäss Art. 148 ZPO. Sie vertraten die Ansicht, es treffe sie kein Verschulden, da die Säumnis auf ihren schwierigen Anwaltswechsel, die Mandatierung eines neuen Anwalts am letzten Tag des Fristenlaufs und die Nichteingabe des Anwalts aufgrund Aussichtslosigkeit zurückzuführen sei.

Das Obergericht prüfte zunächst die sachliche Zuständigkeit nach kantonalem Recht und gelangte zum Schluss, dass aufgrund des Fehlens einer Regelung im neuen Recht und in Analogie zum alten Recht jenes Gericht zum Entscheid über den Antrag auf Wiederherstellung berufen sei, welches über die nachzuholende Prozesshandlung zu befinden gehabt hätte. Da Art. 148 ZPO lediglich eine Glaubhaftmachung der Schuldlosigkeit oder des bloss leichten Verschuldens verlange, sei das summarische Verfahren zweckmässig. Ferner führte das Gericht aus, dass die Frist zur Einreichung eines Wiederherstellungsgesuchs gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO vorliegend ohne weiteres eingehalten sei. Im Übrigen könne auf die Einholung einer Stellungnahme der Gegenpartei gemäss Art. 149 ZPO verzichtet werden, sofern das Gesuch offensichtlich unbegründet oder unzulässig sei. Davon ging das Gericht aus:

Die Darlegungen der Beklagten, wonach die Suche nach einem neuen Anwalt schwierig gewesen sei, überzeugten das Gericht nicht. Vielmehr sei ausschlaggebend, dass die Beklagten den neuen Anwalt erst um 15 Uhr am letzten Tag der Frist mandatiert hatten und ihnen bewusst war, dass eine Berufung gemäss Aussage gleich mehrerer Anwälte aussichtslos war. Die Beklagten seien mehrfach und ausführlich über die Anforderungen an eine Berufungsschrift informiert worden und hätten gewusst, dass ihre bisherigen Behauptungen und Ausführungen für die erfolgreiche Erhebung einer Berufung nicht genügten. Aus dem Schriftverkehr sei ersichtlich gewesen, dass auch der neu mandatierte

Anwalt die Berufung als aussichtslos erachtet hatte. Die Beklagten durften – gerade unter diesen Umständen – nicht einfach darauf vertrauen, dass ihr Anwalt die Berufung innert Frist erheben würde. Zudem sei aus den Akten ersichtlich, dass sie ein Architektur- und Ingenieurbüro betrieben. Somit seien sie in geschäftlichen und rechtlichen Belangen nicht gänzlich unbedarft. Es hätte ihnen nach den ersten Absagen von Anwälten klar sein müssen, dass es allenfalls schwierig sein dürfte, innert der laufenden Frist einen neuen Rechtsvertreter zu finden. Entsprechend hätten sie daher selber eine Berufungsschrift verfassen und einreichen oder sich in Anbetracht der erst in letzter Minute vorgenommenen Mandatierung vergewissern müssen, dass ihr neuer Anwalt die Berufung rechtzeitig einreiche. Im Übrigen sei aus ihrem Verhalten ersichtlich, dass sie sich bisher nicht am Forderungsprozess beteiligt hatten. So hatten sie sich weder zu den Vorbringen der Kläger geäußert noch rechtzeitig einen Anwalt mandatiert.

Das Gericht entschied, dass die Beklagten nicht nur ein leichtes Verschulden an der Fristversäumnis treffe, und wies folglich das Gesuch ab. Auf die Ausführungen zum voraussichtlichen Erfolg der Berufung ging es nicht mehr ein, da diese Frage für die Wiederherstellung der Berufungsfrist unwesentlich war.

Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen. Obwohl juristischen Laien eine geringere Sorgfaltspflicht als Anwälten zukommt, ist ein grobes Verschulden dann anzunehmen, wenn die säumige Person ihre elementaren Sorgfaltspflichten verletzt, ohne dass dies durch mildernde Umstände gerechtfertigt wäre (vgl. STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2013, Art. 148 N 8). Vorliegend hatten die Beklagten jedoch gerade diese Sorgfaltspflicht nicht eingehalten, und es lagen keine objektiven oder subjektiven Gründe – wie etwa eine plötzliche schwere Krankheit oder ein Naturereignis – vor, welche eine Wiederherstellung der Frist für die versäumte Prozesshandlung gerechtfertigt hätten.

Ann Weibel